3.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 30.Oktober 1959

44/J

Anfrage

der Abgeordneten Voithofer, Haberl, Buttinger und Genossen

an die Bundesregierung,

betreffend Zuteilung von Geldmitteln für Zwecke der Behebung von Unwetterschäden und der Verhütung neuerlicher Schäden.

-.-.-.-.-.-.-

Am Ende dieses Monates sind alle Mittel des ordentlichen Budgets, die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für die Wildbach- und Lawinenverbauung sowie für die Behebung von Unwetterschäden zur Verfügung stehen, restlos verbraucht. Die verantwortlichen Stellen stehen vor der Situation, dass in den Monaten November und Dezember keinerlei Sicherheits-, Erhaltungs- und Schadensbehebungsarbeiten durchgeführt werden können und darüber hinaus die erfahrenen Arbeiter gekündigt werden müssen, wobei bezweifelt werden muss, dass diese dann bei Einlangen von Geldmitteln alle wieder in den Dienst der Lawinen- und Wildbachverbauung zurückkehren werden. Dringende Arbeiten in den Katastrophengebieten können nicht begonnen werden, eingeleitete Arbeiten können nicht fortgesetzt werden.

Gerade angesichts dieser katastrophalen finanziellen Verhältnisse hat der Nationalrat in seiner Sondersitzung am 18.September 1959 ein Hochwasserschäden -Fondsgesetz beschlossen. Für das Jahr 1959 ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes noch ein Betrag von 100 Millionen Schilling zu erwarten. Dieser Betrag kann jedoch, da die Vorarbeiten für die Auflegung der im Gesetz vorgesehenen Anleihe noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, wahrscheinlich erst frühestens im Dezember 1959 zur Verfügung gestellt werden. Hier könnte durch die Flüssigmachung eines Vorschusses die Fortsetzung der Arbeiten schon im November gesichert werden.

Wie den unterzeichneten Abgeordneten bekannt geworden ist, beabsichtigt das Bundesministerium für Finanzen, den im ordentlichen Budget für das Jahr 1960 vorgesehenen Betrag für die Wildbach- und Lawinenverbauung nur zur Hälfte anzuweisen - dies im Gegensatz zum Willen des Hohen Hauses, das die Mittel des Hochwasserschäden-Fonds als zusätzliche Leistungen betrachtet und nicht als eine Möglichkeit der Kürzung der ordentlichen Budgetmittel.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die nachstehenden

Anfragen:

4.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 30.Oktober 1959

1.) Ist die Bundesregierung bereit, entsprechend dem einstimmigen Beschluss des Nationalrates am 18.September 1959, den für 1959 nach dem Hochwasserschäden-Fondsgesetz vorgesehenen Betrag von 100 Millionen Schilling durch entsprechende Massnahmen ehestens in vollem Umfang flüssig zu machen?

2.) Ist die Bundesregierung bereit, für die dringendsten Schadensbehebungen und vorbeugenden Massnahmen schon in den nächsten Tagen entsprechende Vorschüsse flüssig zu machen, um die Fortsetzung der Arbeiten zu ermöglichen?

3.) Ist die Bundesregierung bereit, jetzt schon alle Vorkehrungen zu treffen, damit der nach dem Hochwasserschäden-Fondsgesetz für 1960 vorgesehene Betrag von 200 Millionen Schilling zeitgerecht zur Verfügung steht?

4.) Ist die Bundesregierung bereit, die nach dem Hochwasserschäden-Fondsgesetz, entsprechend den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes, zur Verfügung zu stellenden Mittel ohne Kürzung der vorgesehenen Beträge, flüssig zu machen?

5.) Ist die Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, dass die im ordentlichen Budget für 1960 vorgesehenen Mittel für Wildbach- und Lawinenverbauung ohne jede Kürzung für diese Zwecke flüssig gemacht werden?

-.-.-.-.-.-.-